

KARL-ABETZ-KOLLOQUIUM

Albert-Ludwigs-Universität
Freiburg im Breisgau
8. Juli 2005

FORSTWIRTSCHAFT IM VISIER DES BUNDESKARTELLAMTES – FÜR MEHR WETTBEWERB AUF DEN MÄRKTEN FÜR ROHHOLZ UND FORSTLICHE DIENSTLEISTUNGEN

FRANK-D. REH
Direktor beim Bundeskartellamt
Vorsitzender der 2. Beschlussabteilung
Bonn

Thesen zum Thema

Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Thesen zu meinem unter dem o.a. Titel auf dem Karl-Abetz-Kolloquium abzugebenden Statement (Kurzvortrag) beziehen sich auf zwei im Kern unterschiedliche, wenngleich sich teilweise sachlich überlappende wettbewerbliche Konfliktlagen in der Forstwirtschaft bzw. an deren Schnittstelle mit der nachgelagerten Marktstufe der Rohholznachfrager. Beide Konfliktlagen sind derzeit (d.h.: zum Zeitpunkt dieser Niederschrift, aber aller Voraussicht auch noch zum Zeitpunkt des Karl-Abetz-Kolloquiums) Gegenstand laufender kartellrechtlicher Verwaltungsverfahren des Bundeskartellamts (BKartA). Dies bedingt zum einen, daß keine diesbezüglich abschließenden Ergebnisse vorgetragen werden können. Dies gilt zum anderen aber auch für Details der laufenden Gespräche/Korrespondenzen mit den Verfahrensbeteiligten. Die Thesen wie das Statement müssen sich daher darauf beschränken, die Problemlage zu beschreiben und die Grundzüge der Position des Bundeskartellamts wiederzugeben.

A. Die waldbesitzartübergreifende gebündelte Rundholzvermarktung unter Regie der Landesforstverwaltungen/Staatsforstbetriebe (sog. „Rundholzverfahren“)

Fall u. Verfahren:

In den meisten Bundesländern wird seit vielen Jahren Rundholz (i.w. Stamm- u. Industrieholz) aus körperschaftlichem (i.w. kommunalem), privatem u. staatlichem Waldbesitz in erheblichem Umfang unter Regie der Landesforstverwaltungen (LFVen) bzw. Staatsforstbetriebe gebündelt vermarktet (angeboten u. verkauft). Dies geschieht vielfach in Form der Aufnahme/Einlieferung von privatem u. kommunalem Holzaufkommen in von den LFVen mit den Abnehmern (Stammholz: Sägewerke; Industrieholz: Papier-, Zellstoff-, Spanplattenindustrie) ausgehandelte Rahmenlieferverträge. Nachdem diese gebündelte Vermarktung mit staatlicher Beteiligung bereits in früheren Jahren gelegentlich Gegenstand von Beanstandungen seitens der Holznachfrager gewesen war, führte Ende 2001 eine Beschwerde des Verbandes der Deutschen Säge-

und Holzindustrie e.V. (VDS) nach anfänglicher Befassung der Landeskartellbehörde Nordrhein-Westfalen u. anschließenden ergebnislosen Verhandlungen zwischen dem Bundeskartellamt und einer Reihe von LFVen unter koordinierender Mitwirkung des BMVEL im Frühjahr 2003 zur Einleitung eines auf der Rechtsgrundlage des Kartellverbots (§ 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen – GWB = „Kartellgesetz“) auf die Untersagung des waldbesitzartübergreifenden gebündelten Holzverkaufs unter Einschluß des Staatswaldholzes gerichteten Verwaltungsverfahrens (der 2. Beschlussabteilung) des BKartA, zunächst aus Kapazitätsgründen „pilothalber“ nur gegen die vier Bundesländer Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz u. Thüringen. Zur Abwendung von Abmahnungen traten daraufhin zwei der Verfahrensbetroffenen an das BKartA heran, um Möglichkeiten einer einvernehmlichen Ausräumung der kartellrechtlichen Beanstandungen auszuloten. Im Lauf der diesbezüglichen Gespräche wurde im Hinblick auf die sachliche Mitbetroffenheit einer Reihe weiterer Bundesländer die Forstchefkonferenz (FCK) eingeschaltet, die über eine von Thüringen geleitete Arbeitsgruppe dem BKartA im April vorigen Jahres erste Vorschläge zu einer kartellrechtskonformen Umgestaltung der Holzvermarktungspraxis unterbreitete. Die Diskussion dieser Vorschläge unter Beteiligung namentlich der Verbände des kommunalen u. privaten Waldbesitzes, des Deutschen Forstwirtschaftsrates u. des beschwerdeführenden VDS mündete dann, nach verschiedenen Zwischenstufen, in eine vom BKartA grundlegend überarbeitete u. ergänzte Fassung, die als dessen „Konzept zur kartellrechtskonformen Umgestaltung der Holzvermarktung in den Bundesländern“ den Verfahrensbetroffenen (u. damit auch der FCK) sowie der AGDW, dem DStGB u. dem VDS (als Vertreter der „berührten“ Wirtschaftskreise) Ende letzten Jahres übermittelt wurde u. mittlerweile unter seinem Arbeitstitel „Konkretisierungspapier“ einige Bekanntheit in der Branchenöffentlichkeit erlangt hat. Die FCK hat hierzu im April d.J. eine Reihe von Modifikationen vorgeschlagen, die derzeit vom BKartA eingehend geprüft werden. - Kommt es in der Sache zu einer Einigung in Form einer freiwilligen aber verbindlichen Verpflichtung der Bundesländer auf aus der Sicht des BKartA kartellrechtlich akzeptable Holzvermarktungsgrundsätze, könnten die laufenden Untersagungsverfahren zunächst ausgesetzt u. nach sukzessiver Umsetzung dieser Grundsätze in die tatsächliche Vermarktungspraxis im Rahmen einer mehrjährigen Übergangsfrist endgültig eingestellt werden.

Thesen:

1. These

Das dem Schutze der Wettbewerbsfreiheit dienende Kartellrecht findet auf die privatwirtschaftlich erfolgende Rohholzvermarktung durch Anbieter aller Waldbesitzarten uneingeschränkt Anwendung. Hoheitliche Regelungen forstwirtschaftlichen Inhalts stehen dem nicht entgegen.

2. These

Die zu vereinheitlichten Preisen u. Konditionen erfolgende gemeinsame Vermarktung gleichartiger u. damit konkurrierender Waren durch voneinander unabhängige Anbieter beschränkt im Regelfall den Wettbewerb unter ihnen u. unterliegt damit nach gefestigter Rechtsprechung grundsätzlich dem Kartellverbot. Das gilt insbesondere für die Vermarktung überwiegend homogener (Massen-)Güter. Hierzu gehört auch Rundholz. Die Rundholzvermarktung muß daher hinsichtlich der Auswahl des Abnehmers und der Verkaufskonditionen im Grundsatz in der individuellen Verantwortung u. autonomen Entscheidung jedes einzelnen Waldbesitzers/Holzerzeugers liegen (Grundsatz der selbständigen individuellen Vermarktung).

3. These

Die historisch gewachsene, u.a. mit der Bindung an Grund u. Boden zusammenhängende, extrem zersplitterte Struktur des privaten Waldbesitzes u. – mutatis mutandis – auch des kommunalen Waldbesitzes sowie die damit einhergehende geringe oder ganz fehlende forstbetriebliche Professionalität steht der Möglichkeit selbständiger individueller Holzvermarktung in weitem Umfang entgegen. Das gilt insbesondere mit Blick auf Konzentrationsgrad u. -entwicklung auf der Abnehmerseite, sowohl bei den Industrieholznachfragern als auch bei den Sägewerken. Insofern bedarf der private u. kommunale Waldbesitz zum Ausgleich des Größengefälles im Verhältnis zur Marktgegenseite sowie der Unterschiede in Vermarktungs-know-how u. vertrieblichen Strukturen aus wirtschaftlichen Gründen der Möglichkeit zur Kooperation bei der Holzvermarktung. Dies gilt grundsätzlich nicht für die Staatsforsten als die jeweils mit riesigem Abstand größten Anbieter, die zudem über eine umfassende forstbetriebliche sächliche u. personelle Infrastruktur, einschließlich eines professionellen Vertriebs, verfügen.

4. These

Das Kartellrecht trägt dem Kooperationsbedürfnis in Konstellationen der hier in Rede stehenden Art hinreichend Rechnung.

Zum einen lässt es unter dem Gesichtspunkt des sog. „Arbeitsgemeinschaftsgedankens“ auch u. gerade Vermarktungsk Kooperationen im Sinne gebündelten Angebots u. Verkaufs als „kartellfrei“ (d.h.: als vom Kartellverbot tatbestandlich nicht erfasst) zu, wenn u. soweit die beteiligten Anbieter individuell nicht marktfähig, d.h. aus tatsächlichen Gründen zu selbständiger Vermarktung ihrer Waren gegenüber den Nachfragern nicht in der Lage sind. Auf mangelnde Marktfähigkeit u. damit auf das Kooperationsprivileg können sich die weitaus meisten privaten u. kommunalen Waldbesitzer berufen, nicht dagegen die LFVen/Staatsforste.

Darüber hinaus eröffnen gesetzliche Freistellungen vom Kartellverbot, darunter neben entsprechenden Bestimmungen im GWB auch § 40 BWaldG, unter bestimmten Voraussetzungen auch marktfähigen Anbietern (weitere) Kooperationspielräume. In keinem Fall dürfen dabei aber marktbeherrschende Stellungen entstehen. Solche Stellungen sind jedenfalls dann von vornherein ausgeschlossen, wenn sich die Mitgliedschaft/Beteiligung an solchen Holzverkaufsgemeinschaften auf private u. kommunale Waldbesitzer beschränkt, weil dann immer genug Wettbewerb von Seiten der Staatsforste als Großanbieter gewährleistet ist. Dagegen begegnet die flächendeckende Bündelung des privaten u. kommunalen Holzangebots mit dem des Staatsforstes unter dessen Regie schon unter Marktmachtgesichtspunkten grundsätzlichen wettbewerblichen u. in vielen Fällen auch (kartell-)rechtlichen Bedenken.

5. These

Private u. kommunale Waldbesitzer sollten von den ihnen in denkbar weitestem Umfang offen stehenden gesetzlichen Möglichkeiten kooperativer Holzvermarktung auch eigeninitiativ umfassenden Gebrauch machen. Hierzu gilt es primär die forstrechtliche Kooperationsform der Forstbetriebsgemeinschaft und der Vereinigung von Forstbetriebsgemeinschaften (s. § 18 Entw./BWaldG-Novelle) zu nutzen. Wo dies nicht möglich ist, etwa bei Beteiligung von Holzhändlern ohne eigenen Waldbesitz, kann in organisationsrechtlicher Hinsicht auf alle Organisationsformen des Vereins- u. Gesellschaftsrechts u. hinsichtlich der Freistellung vom Kartellverbot auf die Freistellungsnormen des GWB zurückgegriffen werden. Gefordert sind auf jeden Fall das Bewusstsein der marktwirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit sowie die Bereitschaft zu part-

nerschaftlicher Kooperation anstatt passiv wohlfahrtsstaatlichen Versorgungsdenkens.

6. These

Die Beteiligung der LFVen/Staatsforste am gemeinsamen gebündelten Holzverkauf mit Privaten und/oder Kommunen unter eigener Regie muß sukzessive zurückgeführt werden und sollte sich letztlich auf zwei Ausnahmekonstellationen beschränken: (i) wenn im Einzelfall das Nachfragevolumen eines Großabnehmers sogar vom Staatsforst nicht allein gedeckt werden kann u. der Abnehmer die gebündelte Belieferung unter Einschluß des Staatsholzes ausdrücklich wünscht oder akzeptiert; (ii) wenn u. solange mangels hinlänglich entwickelter u. etablierter privater bzw. kommunaler Kooperationsstrukturen im Einzelfall eine zu selbständiger Holzvermarktung fähige Kooperation ohne anfängliche/vorübergehende staatliche Beteiligung nicht herbeiführbar ist.

7. These

Die LFVen sollten die Entwicklung und – soweit schon vorhanden – Stärkung eigenständiger marktfähiger Kooperationsstrukturen im privaten u. kommunalen Bereich mit Hilfe aller forstrechtlichen u. forstpolitischen Instrumente in jeder Hinsicht fördern u. unterstützen, gegebenenfalls auch finanziell. Dies muß als Hilfe zur Selbsthilfe verstanden u. betrieben werden. Folglich sollten die LFVen/Staatsforsten zugleich alles zu unterlassen, was Entstehung, Entwicklung und Stärkung eigenständiger privater u. kommunaler marktfähiger Holzvermarktungsk Kooperationen zu behindern geeignet ist. Damit verbieten sich alle Versuche, einzelne Waldbesitzer oder kleinere Forstbetriebsgemeinschaften – zugunsten einer Bündelung ihres Holzaufkommens mit dem des Staatsforstes – von der Beteiligung an (größeren) staatsfreien Verkaufsgemeinschaften oder vom Verbleib in bzw. der Beteiligung an ihnen abzuhalten.

8. These

Zur Verteidigung flächendeckenden waldbesitzartübergreifenden gebündelten Holzverkaufs unter staatlicher Beteiligung u. Regie wird vielfach angeführt, die privaten u. kommunalen Waldbesitzer seien zur Etablierung und Entwicklung eigenständiger marktfähiger Vertriebskooperationen/-strukturen nicht in der Lage u./oder nicht gewillt. Staatliche Beteiligung u. Regie seien daher erforderlich, um das Privat- u. Kommunalholz überhaupt zu mobilisieren. Diesem Einwand kann nicht gefolgt werden. Vielmehr wird „umgekehrt ein Schuh draus“: forstunternehmerische Inaktivität im privaten u. kommunalen Sektor ist – jedenfalls mittel- bis langfristig – nicht die Ursache sondern die Folge paternalistischen staatlichen Engagements. Unternehmerische Initiative u. Kooperationsbereitschaft können sich nicht entwickeln, wenn – bildlich gesprochen – der allgegenwärtige staatliche Förster „es schon richtet“, schon gar, wenn er dies – im Rahmen der sog. Holzverkaufshilfe als privatwirtschaftliche (!) Forstdienstleistung – weitgehend steuerfinanziert u. deshalb für „einen Appel u. ein Ei“ oder gar ganz umsonst tut anstatt für ein kaufmännisch kalkuliertes kostendeckendes Entgelt. Abgesehen davon, dass die systematisch zu bei weitem nicht kostendeckenden Preisen erfolgende Erbringung von Forstdienstleistungen wegen ihrer wettbewerbsverzerrenden Wirkung zu Lasten konkurrierender privater Forstdienstleistungsanbieter ihrerseits durchgreifenden kartellrechtlichen Bedenken unter dem Gesichtspunkt des Behinderungsverbots begegnet (s. dazu nachfolgend unter B.), wird diese Form staatlichen Engagements auch von schon bestehenden oder in Gründung befindlichen privaten Vermarktungsk Kooperationen vielfach als hindernd empfunden und dem BKartA gegenüber beklagt. Daß entgegen der Behauptung von der Unfähigkeit u. Unwilligkeit der privaten u. kommunalen Waldbesitzer zur Eigenständigkeit

(die nicht zuletzt auch mit der Novelle des BWaldG ausdrücklich angestrebt wird!) die überkommene Staatsbeteiligung u. -regie für die Etablierung hinreichend großräumiger marktfähiger kooperativer Vertriebsstrukturen – jedenfalls mittel- bis langfristig – keineswegs unentbehrlich u. damit gleichsam als „gottgegeben zu betrachten ist, zeigen die bayerischen u. – noch signifikanter – die skandinavischen Verhältnisse. Auch u. gerade wenn die gegenwärtigen wettbewerbsfeindlichen, kartellrechtsinkonformen Vermarktungsstrukturen nicht „über Nacht“ geändert werden können, so muß doch mit ihrer kartellrechtskonformen wettbewerblichen Umgestaltung endlich zügig u. entschlossen begonnen werden. Denn alle Erfahrung zeigt, dass die besten Marktergebnisse letztlich immer im Wettbewerb erzielt werden.

B. Die Erbringung von Forstdienstleistungen durch LFVen zu Unter-Kosten-Preisen – Behinderung privater Forstdienstleistungsanbieter (sog. „Dumping“-Verfahren)

Fall u. Verfahren:

Bereits im Rahmen des „Rundholz“-Verfahrens war dem BKartA – zunächst bezüglich der sog. „Holzverkaufshilfe“ – bekannt geworden, dass die LFVen gegenüber Kommunen u. privaten Waldbesitzern Forstdienstleistungen in großem Umfang zu bei weitem nicht kostendeckenden Entgelten, insofern also anzunehmender Weise steuerfinanziert, anbieten u. erbringen. Dies war – bezogen auf das gesamte Spektrum der als sog. „tätige Mithilfe“ geleisteten Beförderungsdienste (von denen die Holzverkaufshilfe wertmäßig nur einen kleinen Teil ausmacht) – inzwischen Gegenstand einer Beschwerde der im „Bundesverband der Freiberuflichen Forstsachverständigen“ organisierten, in unmittelbarem Wettbewerb mit den LFVen stehenden, privaten Forstdienstleister bei der EG-Kommission. Diese Beschwerde war zunächst auf Beihilfegesichtspunkte gestützt, sodann (auch) auf den kartellrechtlichen Gesichtspunkt des Missbrauch marktbeherrschender Stellungen. Die Kommission hielt den Beihilfeaspekt aufgrund branchenspezifischer Spezialregelungen in ihrem Beihilferecht nicht für einschlägig u. verwies die Beschwerdeführer wegen des kartellrechtlichen Aspekts zuständigkeitshalber an das Bundeskartellamt. Dieses hat sich der Angelegenheit mittlerweile angenommen u. ist auf Grund vorläufiger Prüfung des Sachverhalts derzeit im Begriff, zunächst gegen das Bundesland Brandenburg ein Pilotverfahren wegen Verstoßes gegen das kartellrechtliche Behinderungsverbot (§ 20 GWB) einzuleiten. Die brandenburgische LFV wird als nächstes Gelegenheit erhalten, zu den tatsächlichen u. rechtlichen Aspekten des Vorwurfs Stellung zu nehmen.

Thesen

1. These

Bei der Erbringung von Forstdienstleistungen werden die LFVen nicht hoheitlich, sondern privatwirtschaftlich tätig. Sie unterliegen daher gemäß § 130 Abs. 1 GWB uneingeschränkt dem Kartellrecht.

2. These

Die LFV sind grundsätzlich Normadressat des Behinderungsverbots. Nach deutschem Kartellrecht gilt das Behinderungsverbot nicht für jedermann, sondern nur für Unternehmen mit einem bestimmten Grad an Marktmacht. Insofern bedarf es allerdings nicht notwendig einer absolut marktbeherrschenden Stellung. Vielmehr reicht bereits

eine „gegenüber kleineren u. mittleren Unternehmen (KMU) überlegene Marktmacht“ aus. Daß die LFVen als Forstdienstleistungsanbieter in diesem Sinne im Verhältnis zu den durchweg sehr kleinformatischen Unternehmen der privaten „Forstsachverständigen“/ Forstdienstleister „relativ marktmächtig“ sind, dürfte angesichts ihres Marktanteils sowie ihrer sächlichen, personellen und – namentlich im Hinblick auf die Möglichkeit der Abstützung auf die Mittel des Landeshaushalts – finanziellen Ressourcen kaum einem Zweifel unterliegen.

3. These

Das Verbot „unbilliger Behinderung“ erfasst nach ständiger Rechtsprechung gerade auch das systematische Angebot von (Waren u.) Dienstleistungen zu Preisen deutlich unterhalb der sog. „produktspezifischen variablen Kosten“ der Leistungserstellung (vielfach auch als predatory pricing oder – umgangssprachlich – als „Dumping“ bezeichnet). Einschlägig ist insofern zwar nicht das allgemein wohl bekanntere Verbot des sog. „Unter-Einstands-Preis-Verkaufs“ (§ 20 Abs. 4 Satz 2 GWB), weil dieses – als solches – nur „gehandelte“, also vom Anbieter selbst zunächst „eingekaufte“ (Waren oder) Dienstleistungen erfasst, wohl aber das allgemeine Verbot „unbilliger Behinderung“ (§ 20 Abs. 4 Satz 1 GWB), das in seiner Anwendung auf „Dumping“-Fälle auch die (deutliche u. nachhaltige) Kostenunterdeckung bei Preisen für vom Anbieter selbst erstellte (Waren oder) Dienstleistungen erfasst. - Nach den vorläufigen Feststellungen des BKartA bietet jedenfalls die LFV Brandenburg ihre Forstdienstleistungen auf der Grundlage ihrer derzeitigen Entgeltordnung zu mindestens ca. 30 % unterhalb ihrer insofern maßgeblichen Kosten liegenden Preisen an. - Nach den Informationen des BKartA dürften derartige Unter-Kosten-Angebote auch anderer LFVen jedenfalls im Prinzip unbestritten sein.

4. These

Die privaten Forstdienstleister können mit den Unter-Kosten-Preisen der LFVen nicht ernsthaft konkurrieren u. werden daher aus dem Markt für derartige Dienstleistungen weitgehend verdrängt. Damit wird zugleich der Wettbewerb in diesem Sektor zumindest schwerwiegend beeinträchtigt, wenn nicht sogar ausgeschlossen. Eine sich gezielt gegen einzelne bestimmte private Forstdienstleister gerichtete Verdrängungsabsicht ist nicht erforderlich. Es genügt, dass eine „konkrete, ernsthafte Gefahr für den Wettbewerb besteht“ bzw. die Wettbewerber – in objektiver Wirkung des in Rede stehenden Preisverhaltens des/der Normadressaten – „allgemein vom Markt verdrängt“ werden u. der „Wettbewerb auf dem betroffenen Markt völlig oder nahezu aufgehoben“ wird.

5. These

Im Hinblick auf die besondere – grundsätzlich positive – Bedeutung von Preiswettbewerb sind Preisunterbietungen nicht eo ipso „unbillig“ u. damit unzulässig. Vielmehr entscheidet sich dies an Hand einer „Abwägung der Interessen der Beteiligten unter Berücksichtigung der auf die Freiheit des Wettbewerbs gerichteten Zielsetzung des GWB“. Allerdings ist bei Behinderungen in Form von systematischen u. dem Ausmaß nach erheblichen Unter-Kosten-Preisangeboten die Unbilligkeit bereits indiziert, so dass diese nur bei Vorliegen besonderer Rechtfertigungsgründe entfällt. Als ein solcher Rechtfertigungsgrund reichen jedenfalls das normale wettbewerbliche Auftragsakquisitionsinteresse des Normadressaten sowie sein Interesse an (personeller) Kapazitätsauslastung nicht aus. Vielmehr obliegt ihm als marktstarkem Unternehmen insofern die Rücksichtnahme auf die wettbewerblichen Betätigungsinteressen seiner KMU-Konkurrenten. Darüber hinaus dürfte auch die Berücksichtigung eines etwaigen, den LFVen möglicherweise sogar gesetzlich obliegenden Förderungsauftrags ge-

genüber insbesondere kleineren Waldbesitzern nicht zur Rechtfertigung des hier in Rede stehenden Unter-Kosten-Angebots führen. Vielmehr darf der Förderungsauftrag bzw. ein eventuell anerkennenswertes öffentliches Förderungsinteresse jedenfalls dann nicht in wettbewerbsverzerrender Weise zum Nachteil anderer Marktteilnehmer wahrgenommen werden, wenn dies auch in nicht bzw. weniger wettbewerbsbeeinträchtigender Weise geschehen kann. Als ein solches „milderes Mittel“ kommt hier die direkte Vergabe staatlicher Mittel (Subvention) an als förderungsbedürftig zu betrachtende Waldbesitzer in Betracht. Hierfür können diejenigen Mittel eingesetzt werden, mit denen bisher der Unter-Kosten-Preis (quer-) „subventioniert“ wurde. Dies würde die Empfänger solcher Subventionen in die Lage versetzen, sich die von ihnen nachgefragten Forstdienstleistungen am Markt zu Preisen einzukaufen, mit denen die privaten Forstdienstleister prinzipiell konkurrieren können. Es bliebe dann den Waldbesitzern als Nachfragern überlassen zu entscheiden, von welchem Anbieter sie im Einzelfall ihren Bedarf decken lassen. Ihre Nachfrage würde nicht mehr mit preislicher Zwangsläufigkeit auf die LFVen gelenkt, ihre Förderung wäre somit in ihrer Wirkung wettbewerbsneutral.

Frank-D. Reh
Direktor beim Bundeskartellamt
Vorsitzender
der 2. Beschlussabteilung
des Bundeskartellamtes



Kurzlebenslauf

- Geboren in Berlin am 1. Juni 1948
- Abitur in Frankfurt am Main November 1966
- Studium der Rechtswissenschaften an der Freien Universität Berlin – 1. Staatsexamen 1972; Referendardienst in Berlin und Köln (u. a. bei der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände) – 2. Staatsexamen (Berlin) März 1975
- Reisen durch den Mittleren Osten sowie Zentral- und Südasiens in 1975
- Wissenschaftlicher Assistent u. a. mit Lehrtätigkeit im Verwaltungs- und Verwaltungsprozessrecht an der Freien Universität Berlin von 1976 bis 1980
- Eintritt in das **Bundeskartellamt** im März 1980;
Einsatz in mehreren Beschlussabteilungen (exekutive Wettbewerbsaufsicht über verschiedene Wirtschaftsbereiche) und in der Grundsatzabteilung (Referat für Internationale Wettbewerbsfragen – bi- und multilaterale Zusammenarbeit in Wettbewerbspolitik und Kartellrechtsanwendung – OECD, UNCTAD pp; Referat für Deutsches und Europäisches Kartellrecht – u. a. Zusammenarbeit mit der EG-Kommission in den Beratenden Ausschüssen für Kartell- und Monopolfragen), zunächst als Referent, seit 1990 als Beisitzer bzw. Referatsleiter; mehrmonatige Abordnung als Experte an das Bundesministerium für Wirtschaft in 1984;
Stellvertretender Vorsitzender (Abteilungsleiter) der 3. Beschlussabteilung (Chemie- und Pharmaindustrie) von 1999 bis 2002;
Seit Januar 2003 **Vorsitzender der 2. Beschlussabteilung** (Branchen- und Projektzuständigkeit: 1. „Lebensmittelproduktion“: Land u. **Forstwirtschaft**, Garten- und Weinbau; Fischerei und Jagd; 2. gewerbl. Tierzucht; 3. Nahrungsmittel- und Getränkeindustrie, Tabakwaren; 4. Textilien; 5. Leder-, Lederwaren- und Schuhindustrie; 6. Konditionskartelle u. –empfehlungen – branchenübergreifend)
- Berufliche Fortbildung im In- u. Ausland (Ökonomie, Fremdsprachen, ausländische Rechts- und Wirtschaftsordnungen)
- Kartellrechtliche und wettbewerbspolitische Vortrags- und Beratungstätigkeit im In- und Ausland (u. a. American Chamber of Commerce in Belgium, Brüssel; Workshop on hard core cartel prosecution, Ottawa; Malaysian Institute of Economic Research, Kuala Lumpur; Department of Justice – Antitrust Division – Criminal Section, Washington D.C.)
- Private Interessen: Sport, Geschichte, Sicherheits- und Verteidigungspolitik (ehrenamtl. Leiter der Sektion Berlin der Gesellschaft für Wehr- und Sicherheitspolitik 1981 bis 1992)
- Verheiratet mit Irmtraud, geb. Scholten, zwei Kinder (Inga, geb. 1978, und Arne, geb. 1981)